S T A D T N E U E N R A D E

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des zweiten Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetztes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Schulunterrichts stattfindender Angebote im Rahmen der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ in der Burgschule Neuenrade erhebt der Schulträger, die Stadt Neuenrade, gem. § 5 Abs. 2 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs.2 KiBiz sozial gestaffelt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes, der Stadt Neuenrade.

§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

§ 3
Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird von der Stadt Neuenrade erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Der Einzug des Beitrages wird von der Stadt Neuenrade vorgenommen.

(4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die Offene Ganztagsschule besucht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6
Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7
Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8
Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Es wird in der Regel durch den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres nachgewiesen.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.09.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Neuenrade, 25.03.2024
gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Normverlauf:

1. Änderung:	Anlage (Beitragstabelle) geändert durch Satzung vom 27.06.2025, in Kraft ab 01.08.2025
2. Änderung:	Anlage (Beitragstabelle) geändert durch Satzung vom 23.02.2026, in Kraft ab 01.08.2026

Anlage:

Beitragstabelle ab dem Schuljahr 2026/2027

Beitragsstaffelung Übermittagsbetreuung bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	**Beitrag**
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 40.000	€ 36,-
bis € 50.000	€ 48,-
bis € 60.000	€ 60,-
über € 60.000	€ 72,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

Beitragsstaffelung OGS bis 16:00 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	**Beitrag**
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 25.000	€ 35,-
bis € 37.500	€ 71,-
bis € 50.000	€ 104,-
bis € 55.000	€ 117,-
bis € 60.000	€ 133,-
bis € 65.000	€ 140,-
bis € 70.000	€ 145,-
bis € 75.000	€ 154,-
bis € 80.000	€ 163,-
bis € 85.000	€ 172,-
bis € 90.000	€ 181,-
über € 90.000	€ 205,-

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei. Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 75,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!